

# Einkaufsbedingungen Fa. ETT Verpackungstechnik GmbH

## **1. Allgemeines**

- a. Die nachfolgenden Bedingungen des Käufers gelten für alle zwischen dem Käufer und Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Verkaufsbedingungen des Verkäufers, die der Käufer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für den Käufer unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen des Käufers gelten auch dann, wenn der Käufer die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- b. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten des Käufers schriftlich niedergelegt.

## **2. Angebot/Vertragsschluss**

- a. Das Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) ist nur schriftlich wirksam. In anderer Form aufgegebene Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Käufers. An das Angebot ist der Käufer zwei Wochen gebunden. Der Verkäufer kann das Angebot nur innerhalb dieser zwei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer annehmen.
- b. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum des Käufers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Der Verkäufer darf diese Unterlagen nicht ohne schriftliche Einwilligung des Käufers an Dritte weitergeben. Nimmt der Verkäufer das Angebot des Käufers nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen gem. Ziff. 2 a) dieser Bestimmungen an, sind diese Unterlagen unverzüglich an den Käufer zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.
- c. Kostenvoranschläge werden nicht vergütet. Eventuellen Berechnungen für die Erstellung müssen vorab mit dem Käufer schriftlich vereinbart werden.

## **3. Inhalt des Vertrages**

Der Verkäufer darf den ihm erteilten Auftrag nur selbst ausführen. Will er den Auftrag ganz oder teilweise an einen Dritten weitergeben, hat er zuvor die schriftliche Zustimmung des Käufers einzuholen.

## **4. Lieferzeit**

- a. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine oder das angegebene Lieferdatum und –fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder –fristen ist der Eingang der Lieferung bei der vom Käufer angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- b. Erkennt der Verkäufer, dass ein vereinbarter Termin oder eine vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann, hat er dies dem Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- c. Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht der Käufer Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- d. Kann der Verkäufer vereinbarte Liefertermine und –fristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, beispielsweise wegen höherer Gewalt oder Arbeitskampf, nicht einhalten, sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der Käufer ist allerdings von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge der durch den Zeitablauf verursachten Verzögerung für den Käufer unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.
- e. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Käufer zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- f. Bei früherer Lieferung als vereinbart sind wir berechtigt, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Machen wir hiervon keinen Gebrauch, so lagert die Lieferung bei uns bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Fälligkeit der von uns geschuldeten Zahlung bestimmt sich hierbei nach dem vertraglich vereinbarten Liefertermin.

- g. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen hat der Verkäufer die verbleibende Restmenge anzugeben.

## **5. Preise/Versand/Verpackung**

- a. Die vereinbarten Preise sind verbindlich und schließen jegliche Nachforderungen aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zu der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Verkäufers mit den handelsüblichen Abzügen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- b. Jede Lieferung ist dem Käufer unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die Angaben zu Art, Menge und Gewicht enthalten muss. In der gesamten Korrespondenz, wie auch in den Versandanzeigen, den Frachtbriefen und den Rechnungen muss die Bestell- und Artikelnummer angegeben sein.
- c. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.
- d. Die Lieferung ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- e. Verpackungsmaterialien dürfen nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang verwendet werden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden. Werden aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Verpackungen in Rechnung gestellt, sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.
- f. Sollte vertraglich vereinbart sein, dass wir die Transportkosten zu tragen haben, übernehmen wir diese bis zur Höhe der tariflichen Kundensatztafel.
- g. Wir sind SLVS-Verbotkunde. Es steht dem Verkäufer frei, seine Warenlieferungen auf eigene Kosten zu versichern. Uns in Rechnung gestellte Versicherungskosten werden von uns nicht anerkannt und nicht übernommen.

## **6. Rechnungsstellung/Zahlung**

- a. Rechnungen sind dem Käufer in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Daten nach Lieferung zu übersenden.

Die Zahlung leistet der Käufer, sofern nichts anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist, auf handelsüblichem Wege und zwar innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, beides gerechnet ab **Wareneingang**.

Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers an Dritte abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

- b. Soweit vereinbart ist, dass der Verkäufer Bescheinigungen über Materialprüfungen vorzulegen hat, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung; sie sind zusammen mit der Rechnung vorzulegen, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungsdatum. Zum Lieferumfang gehört auch, falls in der Bestellung aufgeführt, die komplette Dokumentation. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem vollständigen Eingang der vereinbarten Dokumente.
- c. Zu Vorauszahlungen ist der Käufer nur verpflichtet, wenn dies vereinbart ist und der Verkäufer Sicherheit, z.B. durch eine Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes, leistet.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an der bestellten Ware geht nach vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer über. Der erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

## **8. Gewährleistung/Haftung**

- a. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen stichprobenartig zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von dem Käufer abgesendet wird und diese dem Verkäufer anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn der Käufer sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Verkäufer anschließend zugeht.
- b. Dem Käufer stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer zu und der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer im gesetzlichen Umfang. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

## **9. Haftung des Verkäufers/Versicherungsschutz**

- a. Wird der Käufer aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer den Käufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen.
- b. Muss der Käufer aufgrund eines Schadensfalls i.S.v. Ziff. 8 a dieser Bestimmungen eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Käufer wird, soweit es ihm möglich und zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weiter gehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.
- c. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme abzuschließen und aufrecht zu halten. Weiter gehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.
- d. Wird der Käufer von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Verkäufer hat nicht schuldhaft gehandelt. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bzgl. dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

Der Verkäufer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er übernimmt die Haftung für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien; er haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflicht entstehen. Auf Verlangen des Käufers ist er verpflichtet, ein Beschaffenheitszeugnis für die Ware, die Gegenstand der Lieferung ist, auszustellen.

Verschleißteile sind vom Verkäufer in der Dokumentation zu markieren.

## **10. Schutzrechte**

Der Verkäufer garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den Käufer und dessen Kunden von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei und verpflichtet sich, dem Käufer und dessen Kunden alle Kosten zu erstatten, die in diesem Zusammenhang entstehen einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche aufgrund der Inanspruchnahme Dritter.

## **11. Datenschutz**

Dem Verkäufer ist bekannt, dass der Käufer seine angegebenen, personenbezogenen Daten im Sinne von § 26 BDSG verarbeitet, insbesondere auf Datenträgern gespeichert werden..

## **12. Geheimhaltung**

Alle vom Käufer erhaltenen Teile und Unterlagen bleiben Eigentum des Käufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln; er darf diese außerdem nur mit schriftlicher Einwilligung des Käufers außerhalb des Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verkäufer diese unverzüglich und auf eigene Kosten an den Käufer zurückzugeben.

Der Verkäufer darf in seiner Werbung auf die geschäftliche Verbindung mit dem Käufer nur hinweisen, wenn er zuvor ein schriftliches Einverständnis eingeholt hat. Er verpflichtet sich weiter, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Erkenntnisse, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln und ggf. seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

## **13. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Schlussbestimmungen**

- a. Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist Göttingen, soweit der Verkäufer Kaufmann ist im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.
- b. Ausschließlicher Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Moringen.
- c. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils aktuellen Fassung unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie sonstige, internationale kauf- oder werkvertragliche Bestimmungen finden keine Anwendung.
- d. Änderungen des Vertrages müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.
- e. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern hierdurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts eintritt.

Stand: 12.03.2013